

Arbeitsgericht Magdeburg

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 17 Abs 1 S 1 BBiG 2005, § 25 BBiG 2005, § 19 Abs 1 Nr 2 Buchst b BBiG 2005

- 1. Eine Vereinbarung, nach der ein Ausbilder einem Auszubildenden im Krankheitsfall ab dem sechsten Tag das Entgelt abgesenkt auf 80 % fortzahlt, verstößt gegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG, wonach die Vergütung im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung (ungekürzt) zu zahlen ist.**
- 2. Ein Auszubildender kann nicht wirksam im Voraus auf einen Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung verzichten, insbesondere, wenn die Verzichtserklärung ohne kompensatorische Gegenleistung erfolgt ist.**

ArbG Magdeburg, Urteil vom 07.08.2008 Az.: 4 Ca 347/08

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.225,33 € brutto nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

auf 16,33 € brutto seit 16.10.2005,

auf 48,99 € brutto seit 16.11.2005,

auf 65,32 € brutto seit 16.01.2006,

auf 48,99 € brutto seit 16.02.2006,

auf 16,33 € brutto seit 16.03.2006,

auf 284,84 € brutto seit 16.09.2006,

auf 98,00 € brutto seit 16.10.2006,

auf 98,00 € brutto seit 16.11.2006,

auf 98,00 € brutto seit 16.12.2006,

auf 98,00 € brutto seit 16.01.2007,

auf 98,00 € brutto seit 16.02.2007,

auf 98,00 € brutto seit 16.03.2007,

auf 98,00 € brutto seit 16.04.2007,

auf 98,00 € brutto seit 16.05.2007,

auf 98,00 € brutto seit 16.06.2007,
auf 98,00 € brutto seit 16.07.2007,
auf 98,00 € brutto seit 16.08.2007,
auf 223,26 € brutto seit 16.09.2007,
auf 172,85 € brutto seit 16.10.2007,
auf 98,00 € brutto seit 16.11.2007 sowie
auf 172,42 € brutto seit 16.12.2007
zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

3. Der Streitwert wird auf 2.226,-- € festgesetzt.

Tatbestand:

1

1

Die Parteien streiten um Vergütung aus einem beendeten Ausbildungsverhältnis.

2

Der am 16.09.1985 geborene Kläger befand sich bei der Beklagten im Zeitraum 25.08.2005 bis 04.12.2007 als auszubildender Tiefbaufacharbeiter im Ausbildungsverhältnis mit schriftlichem Ausbildungsvertrag vom 01.08.2005. Ausweislich dieses Ausbildungsvertrages verpflichtete sich die Beklagte zur Zahlung einer Ausbildungsvergütung von 490,-- € im ersten und 547,20 € im zweiten Ausbildungsjahr. Zeitgleich schlossen die Parteien zwei Zusatzvereinbarungen. In der einen Zusatzvereinbarung wurde die Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit auf 80 % der Ausbildungsvergütung ab dem 6. Tag gewährt und der Kläger verpflichtete sich, 50 % der Prüfungsgebühren selbst zu tragen. In der zweiten Zusatzvereinbarung senkte die Beklagte die Vergütung für das erste Ausbildungsjahr um 20 % ab, zur Auszahlung sollten jedoch 490,-- € gelangen. Der insoweit überschüssende Teil sollte als Vorschuss gezahlt werden. Auch im zweiten Ausbildungsjahr sollte die Vergütung um 20 % gekürzt werden. Zusätzlich sollte der rechnerische Vorschuss des ersten Ausbildungsjahres von dem sich dann ergebenden Betrag abgezogen werden, so dass die Beklagte sich zur Auszahlung von 449,20 € verpflichtete. Mit Datum vom 15.08.2005 vereinbarten die Parteien eine „Klageverzichtserklärung“, in der es unter anderem heißt:

3

»...

4

Klageverzichtserklärung

5

Hiermit erklärt der Unterzeichnende, Herr A.; wohnhaft in A-Stadt, unwiderruflich gegenüber seinem Ausbildungsbetrieb, der HTB - Sitz C-Stadt -, dass er auf jegliche arbeitsgerichtlichen Schritte gegen die vor Unterzeichnung dieser

Klageverzichtserklärung abgeschlossene Vereinbarung zur Zahlung der
Ausbildungsvergütung verzichtet.

6

Dieser Verzicht enthält auch die Verpflichtung, davon Abstand zu nehmen, die Höhe
der Ausbildungsvergütung nach Beendigung der Ausbildung einzuklagen.

7

Die HTB - Sitz C-Stadt - nimmt diese Klageverzichtserklärung hiermit an.

8

...“.

9

Mit Schreiben vom 20.12.2007 machte der Kläger gegenüber der Beklagten den
Differenzbetrag zwischen der von der Beklagten entsprechend den
Zusatzvereinbarungen gezahlten Ausbildungsvergütung einschließlich der
abgesenkten Vergütung bei Arbeitsunfähigkeit und der im Berufsausbildungsvertrag
vom 01.08.2005 vereinbarten Ausbildungsvergütung zuzüglich eines zusätzlichen
Urlaubsgeldes gemäß § 11 Abs. 2 BBTV geltend. Hinsichtlich der einzelnen Beträge
wird auf Bl. 10 bis 12 d. A. verwiesen.

10

Mit seiner am 08.02.2008 beim Arbeitsgericht Magdeburg eingereichten und gegen
die Beklagte gerichteten Klage verfolgt der Kläger diese Ansprüche weiter. Er meint,
die Zusatzvereinbarungen zum Berufsausbildungsvertrag und die
Klageverzichtserklärung seien sittenwidrig und daher nicht zu beachten.

11

Der Kläger beantragt,

12

die Beklagte zu verurteilen, an ihn einen Betrag in Höhe von 2.225,33 € brutto nebst
Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz

13

auf 16,33 € brutto seit 16.10.2005,

14

auf 48,99 € brutto seit 16.11.2005,

15

auf 65,32 € brutto seit 16.01.2006,

16

auf 48,99 € brutto seit 16.02.2006,

17

auf 16,33 € brutto seit 16.03.2006,

18

auf 284,84 € brutto seit 16.09.2006,

19

auf 98,00 € brutto seit 16.10.2006,

20

auf 98,00 € brutto seit 16.11.2006,

21

auf 98,00 € brutto seit 16.12.2006,

22

auf 98,00 € brutto seit 16.01.2007,

23

auf 98,00 € brutto seit 16.02.2007,

24

auf 98,00 € brutto seit 16.03.2007,

25

auf 98,00 € brutto seit 16.04.2007,

26

auf 98,00 € brutto seit 16.05.2007,

27

auf 98,00 € brutto seit 16.06.2007,

28

auf 98,00 € brutto seit 16.07.2007,

29

auf 98,00 € brutto seit 16.08.2007,

30

auf 223,26 € brutto seit 16.09.2007,

31

auf 172,85 € brutto seit 16.10.2007,

32

auf 98,00 € brutto seit 16.11.2007 sowie

33

auf 172,42 € brutto seit 16.12.2007

34

zu zahlen.

35

Die Beklagte beantragt,

36

die Klage abzuweisen.

37

Sie meint, die Zusatzvereinbarungen seien wirksam und behauptet, sie habe am 06.05.2008 einen Bruttobetrag in Höhe von 476,88 € an den Kläger gezahlt. Bezüglich des zusätzlichen Urlaubsgeldes wäre die Klage unzulässig, da der Kläger Klageverzicht erklärt habe.

Entscheidungsgründe:

38

Die Klage ist begründet.

39

Die Beklagte ist verpflichtet, die dem Kläger zu Unrecht vorenthaltene Vergütung in rechnerisch unstreitiger Höhe von 2.225,33 € brutto zu zahlen. Der Kläger hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf angemessene Vergütung. Für die Zahlung eines Teilbetrages in Höhe von 476,88 € hat die Beklagte keinen Beweis erbracht.

40

Nach § 17 Abs. 1 Satz BBiG hat der Ausbildende dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung zu gewähren. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts soll die Ausbildungsvergütung zum einen dem Auszubildenden bzw. dessen Eltern zur Durchführung der Berufsausbildung eine finanzielle Hilfe sein, zum anderen die Heranbildung eines ausreichenden Nachwuchses an qualifizierten Fachkräften gewährleisten und schließlich eine Entlohnung darstellen. Eine Vergütung ist angemessen, wenn sie hilft, die Lebensunterhaltungskosten zu bestreiten und zugleich eine Mindestentlohnung für die Leistungen des Auszubildenden ist. Hierbei enthält § 17 Abs. 1 Satz 1 BBiG nur eine Rahmenvorschrift und legt den Maßstab für die Angemessenheit der Ausbildungsvergütung nicht fest. Es ist zunächst Sache der Vertragsparteien, die Höhe der Vergütung zu bestimmen, sofern nicht bei Tarifbindung beider Seiten ohnehin die tarifliche Vergütung maßgebend ist. Die Vertragsparteien haben dabei von Gesetzes wegen einen Spielraum. Ob sie diesen gewahrt haben, ist unter Abwägung ihrer Interessen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles festzustellen. Maßgebend ist die Verkehrsanschauung. Wichtigster Anhaltspunkt hierfür sind die einschlägigen Tarifverträge. Sie werden von Tarifvertragsparteien ausgehandelt. Bei ihnen ist anzunehmen, dass das Ergebnis der Tarifverhandlungen die Interessen beider Seiten hinreichend berücksichtigt. Deshalb ist eine Ausbildungsvergütung, die sich an einem entsprechenden Tarifvertrag orientiert, stets angemessen (BAG Urteil vom 08.05.2003 - Az. 6 AZR 191/02; -, BAG Urteil vom 24.10.2002 - Az. 6 AZR 626/00 - beide JURIS). Nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine vereinbarte Vergütung in der Regel nicht mehr angemessen, wenn sie die in einem einschlägigen Tarifvertrag geregelte um mehr als 20 % unterschreitet (BAG Urteil vom 25.07.2002 - Az. 6 AZR 311/00 -; BAG Urteil vom 11.10.1995 - Az. 5 AZR 258/94 - beide JURIS).

41

Gemessen an diesen Grundsätzen sind die zwischen den Parteien vereinbarten Ausbildungsentgelte laut den Zusatzvereinbarungen nicht mehr angemessen im Sinne des § 17 BBiG. Hierbei kann es zur Überzeugung der Kammer dahinstehen, ob sich die Unangemessenheit dieser Vergütung bereits daraus ergibt, dass die Beklagte für die Absenkung der Vergütung um 20 % keinerlei Begründung vorgetragen hat. Die Nichtigkeit der in den Zusatzvereinbarungen getroffenen Vergütungsregelung gemäß § 25 BBiG ergibt sich bereits daraus, dass die Parteien eine Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall abgesenkt auf 80 %, zu zahlen ab dem 6. Tag, vereinbart haben. Diese Vereinbarung verstößt gegen § 19 Abs. 1 Nr. 2 b BBiG, wonach die Vergütung im Falle der Arbeitsunfähigkeit wegen Erkrankung (ungekürzt) zu zahlen ist. Da diese Zusatzvereinbarung untrennbar mit der zweiten Zusatzvereinbarung, mit der die Ausbildungsvergütung abgesenkt wurde, verbunden ist, erfasst die Nichtigkeit der einen Zusatzvereinbarung auch die andere Zusatzvereinbarung.

42

Dieser Vergütungsanspruch des Klägers einschließlich des dem Umfang nach unstreitigen zusätzlichen Urlaubsentgeltes ist entgegen der Ansicht der Beklagten insbesondere nicht durch die „Klageverzichtserklärung“ des Klägers vom 15.08.2005

erloschen. Diese ist unwirksam. So wie nach ganz herrschender Meinung in Literatur und Rechtsprechung ein Arbeitnehmer nicht im Voraus auf den Kündigungsschutz wirksam verzichten kann, gilt dies ebenso für den Anspruch auf eine angemessene Ausbildungsvergütung. Dies umso mehr, wenn die Verzichtserklärung ohne kompensatorische Gegenleistung erfolgt ist (BAG Urteil vom 06.09.2007 - 2 AZR 722/06, AP Nr. 62 zu § 4 KSchG, 1969).

43

Nach der Vereinbarung der Parteien vom 15.08.2005 hat der Kläger auf die Einhaltung der Pflichten der Beklagten aus dem Ausbildungsverhältnis und den gesetzlichen Verpflichtungen der Beklagten aus dem Berufsausbildungsgesetz verzichtet. Eine Gegenleistung, die diesen Verzicht kompensiert hätte, ist nicht ersichtlich. Damit ist diese Verzichtserklärung unwirksam.

44

Die Beklagte ist zur Zahlung des eingeklagten Betrages verpflichtet.

45

Der Zinsanspruch folgt aus den §§ 286, 288, 291 BGB.

46

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

47

Der Streitwert wurde entsprechend § 3 ZPO festgesetzt.